



# Energieverordnung (EnV)

## Änderung vom ...

---

*Der Schweizerische Bundesrat,  
verordnet:*

I

Die Energieverordnung vom 1. November 2017<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

*Gliederungstitel vor Art. 7*

### **3. Kapitel:**

**Guichet unique, Wasserkraftvorhaben und kantonale Richtplanung,  
nationales Interesse und baubewilligungsfreie Bauten und Anlagen**

#### **1. Abschnitt: Guichet unique**

##### **1a. Abschnitt: Wasserkraftvorhaben und kantonale Richtplanung**

*Art. 7a*

<sup>1</sup> Für die Bewilligung von Wasserkraftanlagen ist keine Ausscheidung der geeigneten Gewässerstrecken nach Artikel 10 EnG erforderlich.

<sup>2</sup> Wasserkraftanlagen ohne gewichtige Auswirkungen auf Raum und Umwelt bedürfen keiner Grundlage im Richtplan, auch wenn sie von nationalem Interesse sind.

*Art. 8 Abs. 2 Bst. b und c, Abs. 2<sup>bis</sup> und 2<sup>ter</sup>*

<sup>2</sup> Bestehende Wasserkraftanlagen sind von nationalem Interesse, wenn sie über:

- a. eine mittlere erwartete Produktion von jährlich mindestens 10 GWh verfügen;  
oder
- b. eine mittlere erwartete Produktion von jährlich mindestens 5 GWh und über mindestens 400 Stunden Stauinhalt bei Volleistung verfügen.

SR .....

<sup>1</sup> SR 730.01

<sup>2bis</sup> Werden bestehende Wasserkraftanlagen erneuert oder erweitert, so können die Schwellenwerte nach Absatz 2 vor oder nach der Erneuerung oder Erweiterung erreicht werden.

<sup>2ter</sup> Bewirkt eine Erweiterung oder Erneuerung eine schwerwiegende Beeinträchtigung eines Objekts von nationaler Bedeutung in einem Bundesinventar nach Artikel 5 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966<sup>2</sup> über den Natur- und Heimatschutz (NHG) oder eine Abweichung von den Schutzziele eines Biotops von nationaler Bedeutung nach Artikel 18a NHG, so muss nebst den Schwellenwerten nach Absatz 2 zusätzlich erfüllt sein:

- a. bei Erweiterungen: Erhöhung der Leistung, der Produktion oder des Stauinthalts um mindestens 20 Prozent oder 10 GWh;
- b. bei Erneuerungen: die Verhinderung des Wegfalls von mindestens 20 Prozent der Produktion oder des Stauinthalts oder von mindestens 10 GWh.

<sup>2quater</sup> Bestehenden Speicherkraftwerke, deren Wasserspeicher erweitert werden, sind von nationalem Interesse, wenn der zusätzliche Stauinthalt eines Sees mindestens 10 GWh beträgt.

#### *Art. 16 Abs. 2*

<sup>2</sup> Die anrechenbaren Kapitalkosten dürfen den angemessenen Satz für Verzinsung und Amortisation der Investition nicht überschreiten. Ist ein Dritter für die Finanzierung der Anlage verantwortlich, so dürfen für den von diesem mit fremden Mitteln finanzierten Teil der Investition wahlweise die tatsächlich anfallenden Schuldzinsen in Rechnung gestellt werden.

#### *Art. 18 Abs. 1 Bst. a*

<sup>1</sup> Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer haben dem Netzbetreiber je drei Monate im Voraus Folgendes mitzuteilen:

- a. die Bildung eines Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch, die Vertreterin oder den Vertreter des Zusammenschlusses sowie die allenfalls teilnehmenden Mieterinnen und Mieter oder Pächterinnen und Pächter;

#### *Art. 39 Abs. 1<sup>bis</sup>*

<sup>1bis</sup> Die Zielvereinbarung umfasst alle Massnahmen, die über ihre gesamte Nutzungsdauer wirtschaftlich sind.

#### *Art. 40 Abs. 1*

<sup>1</sup> Die Endverbraucherin oder der Endverbraucher reicht dem BFE jeweils bis zum 30. April des Folgejahres einen Bericht über die Umsetzung der Zielvereinbarung im betreffenden Kalenderjahr ein.

<sup>2</sup> SR 451

## II

Die Niederspannungs-Installationsverordnung vom 7. November 2001<sup>3</sup> wird wie folgt geändert:

*Art. 36 Abs. 1<sup>bis</sup>*

<sup>1bis</sup> Die Vertreter von Zusammenschlüssen zum Eigenverbrauch (Art. 18 Abs. 1 Bst. a der Energieverordnung vom 1. November 2017<sup>4</sup>) melden der Netzbetreiberin die Eigentümer von elektrischen Installationen innerhalb des Zusammenschlusses. Die Eigentümer unterstützen die Vertreter entsprechend und melden ihnen insbesondere Eigentümerwechsel.

## III

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates  
Der Bundespräsident: Guy Parmelin  
Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

<sup>3</sup> SR 734.27

<sup>4</sup> SR 730.01